

26. März 2020

Unser Massnahmenkatalog zur Unterstützung Ihres Unternehmens

In der momentanen Corona-Krise kommen viele Unternehmen an ihre Grenzen. Jetzt gilt es – mehr denn je zuvor – zusammenzuhalten und sich zu unterstützen. Daher hat TRANSPARENTA für Sie ein Paket mit möglichen Massnahmen geschnürt, um Liquiditätsproblemen entgegenzuwirken und Sie von Kosten zu entlasten. Dazu haben wir uns mit den zwei wichtigsten Fragen auseinandergesetzt.

1. Wie können wir Ihnen helfen, einen Liquiditätsengpass zu überbrücken?



Wir bieten Ihnen individuelle Zahlungsvereinbarungen

TRANSPARENTA stellt den angeschlossenen Firmen die Pensionskassenbeiträge jeweils vierteljährlich nachschüssig in Rechnung. Und diese haben sich bisher stets als vorbildliche Zahler erwiesen. Dafür sind wir dankbar und es beweist, dass die Geschäftsmodelle unserer Kunden in «normalen Zeiten» funktionieren. Momentan herrschen «ausserordentliche Zeiten», die leider bei einigen Unternehmen zu ernsthaften Liquiditätsengpässen führen. Gerne sind wir bereit, Sie zu unterstützen und Ihnen bei den Zahlungsmodalitäten entgegenzukommen. Bitte kontaktieren Sie uns für eine individuelle Vereinbarung. Sicher finden wir gemeinsam eine Lösung.



Verwenden Sie die Arbeitgeberbeitragsreserve

Firmen, die in guten Jahren in die zweckgebundene Arbeitgeberbeitragsreserve einbezahlt haben, können diese nun verwenden. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. März ist dies ausnahmsweise bis Ende September 2020 auch für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge möglich. Für den Verwendungsbeschluss kann das entsprechende Formular auf unserer Website (Service – Formulare & Reglemente de/fr) ausgefüllt und uns per Post oder E-Mail zugestellt werden.

2. Wie können Sie Ihre Kosten temporär senken?



Setzen Sie temporär die überobligatorischen Sparbeiträge aus

Erfreulicherweise versichern viele Vorsorgewerke höhere Altersgutschriften (Sparbeiträge), als minimal im Gesetz (BVG) definiert ist. Befindet sich die Firma in einer akuten Notlage, bieten wir den betroffenen Vorsorgewerken als Sofortmassnahme die Möglichkeit, die überobligatorischen Sparbeiträge (von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) frühestens vom 1. April bis längstens am 31. Dezember 2020 befristet auszusetzen. Je nach Vorsorgeplan könnten damit Einsparungen erzielt werden, welche die Firma effektiv entlasten. Diese befristete Massnahme erfordert zwingend die Zustimmung der Vorsorgekommission.



Wir ermöglichen Beitragsferien für Vorsorgewerke mit freien Mitteln

Beitragsferien bewirken, dass für ganze zukünftige Quartale die Beiträge mit freien Mitteln des Vorsorgewerks verrechnet werden. Während der beschlossenen Periode zieht der Arbeitgeber folglich den versicherten Personen ihre gesamten BVG-Beiträge nicht vom Lohn ab, woraus ein entsprechend höherer Nettolohn resultiert. Die Arbeitgeberbeiträge werden ebenfalls mit den freien Mitteln verrechnet. Diese temporäre Massnahme ist längstens für vier Quartale in Folge und höchstens im Umfang der vorhandenen freien Mittel möglich. Diese bestehen ab einem Deckungsgrad von 113 %. Ob und in welchem Rahmen Beitragsferien für Ihr Vorsorgewerk möglich sind, prüfen wir gerne auf Anfrage.